

Anlage zu den Grundsätzen zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen mit Israel und Palästina 2021: Förderung von vorbereitenden Besuchen

Wenn Sie einen vorbereitenden Besuch zur Anbahnung einer Schulpartnerschaft mit Israel oder Palästina beantragen möchten, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge auf finanzielle Förderung für einen vorbereitenden Besuch sind spätestens 6 Wochen vor Antritt der Reise ausschließlich per Mail zu stellen.
E-Mail: josephine.deserno@brd.nrw.de
- Die Schulpartnerschaft ist nachhaltig geplant, dauert aber wenigstens ein ganzes Schuljahr.
- Anträge müssen am Computer ausgefüllt werden.

Allgemeine Informationen

Antragsberechtigt sind Fördervereine bzw. Schulträger öffentlicher Schulen oder privater Ersatzschulen. Gefördert wird die Vorbereitung einer Schulpartnerschaft mit einer Schule im Vereinigten Königreich. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Ziele eines vorbereitenden Besuchs

- Kontaktaufnahme mit einem Schulpartner in Israel oder Palästina
- Kennenlernen der Kolleginnen und Kollegen, des Schulsystems und der Kultur der zukünftigen Partnereinrichtung
- Definition von Inhalten, Zielsetzungen und Methoden der geplanten Partnerschaft
- Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben der Projektpartner
- Erstellung eines Arbeitsplans

Inhaltliche Bedingungen

Eine finanzielle Förderung für vorbereitende Besuche wird ausschließlich zur Vorbereitung und Planung einer nachhaltigen Schulpartnerschaft bewilligt. Beschreiben Sie die geplante Partnerschaft in Grundzügen, soweit es zu diesem Zeitpunkt schon möglich ist.

Förderung

Das Land NRW fördert maximal 2 Lehrkräfte. Reisen mehr als zwei Lehrkräfte, ist dies gesondert zu begründen. Grundsätzlich können in Israel und Palästina alle Schulen besucht werden, die staatlich anerkannt sind. Für einen vorbereitenden Besuch werden die tatsächlichen Reisekosten und Aufenthaltskosten (z.B. Hotelkosten, Eintrittsgelder) für **maximal 5 Nächte** mit einem Höchstsatz von **1.000 Euro pro Person** erstattet. Bitte beachten Sie, dass bei der Buchung des Hotels das Landesreisekostengesetz NRW zu berücksichtigen ist (siehe VV 3 zu § 8 LRKG NRW sowie die Anlage zu § 3 Abs. 1 Auslandskostenerstattungsverordnung). Eine nachträgliche Erhöhung des ursprünglich gewährten Zuschusses ist nicht möglich.

Angaben zum Konto

Der Zuschuss für den vorbereitenden Besuch wird grundsätzlich auf ein Konto des Fördervereins der Schule oder des Schulträgers überwiesen.

Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist auch bei vorbereitenden Besuchen nicht zulässig. Wenn Mittel anderer Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, fördert das Land NRW subsidiär, d.h. nachrangig.